

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 032/FB5/2020



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	18.05.2020	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	08.06.2020	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Neukalkulation der Feuerwehrgebühren und Entgelte für vereinbarte freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Eilenburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Neukalkulation der Feuerwehrgebühren und der Entgelte für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Am 03. Februar 2014 beschloss der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg die bisher gültige Feuerwehrggebührensatzung und die Entgelttabelle für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eilenburg und die damals vorgestellte Kalkulation für den Zeitraum 2014 bis 2018.

Das Verwaltungsgericht Leipzig hatte mit seinem Urteil vom 17.03.2011 (Az. 3 K 876/09) sinngemäß festgestellt, dass abweichend von den Regelungen in anderen Bundesländern das Sächsische Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) nicht auf das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) verweist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Regelungen des SächsKAG für Feuerwehrggebühren nicht gelten.

Dies führte dazu, dass die durch Einsätze verursachten Vorhaltekosten der Feuerwehreinsätze nur im Verhältnis der zeitlichen Dauer des Einsatzes zu den gesamten Jahresstunden angesetzt werden konnten. Durch das dritte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) können nunmehr die Kosten nach betriebswirtschaftlichem Gesichtspunkt unter Berücksichtigung der Vorteile der Allgemeinheit angesetzt werden.

Der Kalkulationszeitraum umfasste bisher den Zeitraum von 2014 bis 2018. Juristisch ist es nicht bedenklich, wenn dieser verlängert wird. Entscheidend ist aber, dass keine Überschüsse erwirtschaftet werden. Mit Beschluss Nr. 33/2013 vom 01.07.2013 wurden die Jahre 2007 bis 2010 und mit Beschluss (DS 031/FB5/2020) vom 06.04.2020 wurden die Jahre 2011 bis 2018 abgeschlossen. Die für diese Zeit ausgewiesenen Ergebnisse beweisen, dass kein Gesamtüberschuss erwirtschaftet wurde. Eine Übernahme des Gesamtfehlbetrages in den Folgezeitraum sollte nicht vorgenommen werden.

Um nun möglichst auch für die Feuerwehrggebühren nach SächsBRKG (Änderung s. o.) Einnahmen bis zu einem Kostendeckungsgrad von 80% der Gesamtkosten zu erwirtschaften, hat die Verwaltung die Gebühren auf der neuen Rechtsgrundlage sowie auch gleich die Entgelte (100% Kostendeckung) neu kalkuliert.

Die Trennung zwischen Pflichtaufgaben nach dem SächsBRKG und freiwilligen Aufgaben wird beibehalten. Sie hat sich bisher bewährt. Beispielsweise sind die freiwilligen Leistungen alle Leistungen, welche die Freiwillige Feuerwehr als Feuerwehrtechnisches Zentrum anbietet. Für die Nutzer gibt es keinen Benutzungszwang. Die Benutzung erfolgt entsprechend der Auf- und Verträge. Der Leistungsumfang wurde um einige Positionen erweitert, um die Nachfrage bedienen zu können.

Finanziell hat die Neukalkulation erhebliche Folgen, im positiven, finanziellen Sinne. Insbesondere kostenpflichtige Einsätze, aufgrund technischer Mängel oder Fehlbedienungen von Brandmeldeanlagen, werden nunmehr wieder in Rechnung gestellt. Die dadurch ausgelösten Fehlalarmierungen führen vielleicht dann auch bei den Betreibern dieser Anlagen zu einem größeren Verantwortungsbewusstsein.

Durch die Neukalkulation rechnet die Verwaltung mit tatsächlichen Mehreinnahmen um die 20.000 € im Jahr.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	siehe Auswertung digitale Beteiligung Stadtausschuss
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	